

STADTGEMEINDE WOLFSBERG

A-9400 Wolfsberg/Kärnten | Rathausplatz 1 | Postfach 14
Telefon +43 (0) 4352 537-0 | Telefax +43 (0) 4352 537-298
e-mail stadt@wolfsberg.at | www.wolfsberg.at



Richtlinien der Stadtgemeinde Wolfsberg zur Studentenförderung

Zur Förderung von Studierenden, die ihren Hauptwohnsitz auch während ihres Studiums in der Stadtgemeinde Wolfsberg haben, werden folgende Richtlinien von der Stadtgemeinde Wolfsberg festgelegt:

§ 1 Arten von Förderungen

Von der Stadtgemeinde Wolfsberg werden für Studierende, die die in den nachfolgenden Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen erfüllen, folgende Förderungen gewährt:

- a) Förderung für die Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes in der Stadtgemeinde Wolfsberg während der Studienzeit (in der Folge kurz: „**Hauptwohnsitz-Förderung**“)
- b) Förderung für die Erlangung eines akademische Grades (in der Folge kurz: „**Absolventen-Förderung**“)
- c) Förderung für die Erstellung akademischen Arbeiten mit wissenschaftlichem Wert für die Stadtgemeinde Wolfsberg (in der Folge kurz: „**Facharbeits-Förderung**“)

§ 2 Anspruchsberechtigte Personen

Die zuvor genannten Förderungen der Stadtgemeinde Wolfsberg können grundsätzlich nur Studierende in Anspruch nehmen, die als ordentliche Hörer an einer österreichischen

- **Öffentlichen Universität,**
- **Privatuniversität,**
- **Fachhochschule oder**
- **Pädagogischen Hochschule**

inskribiert sind bzw. waren und zum Zeitpunkt der Antragstellung **das 30. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben.

§ 3 **„Hauptwohnsitz-Förderung“**

3.1. Voraussetzungen

Studierenden im Sinne des § 2 gebührt eine einmalige Förderung pro Studiensemester dann,

- 1)** wenn sie im Studiensemester, für das die Förderung beantragt wird, ihren Hauptwohnsitz ununterbrochen in der Stadtgemeinde Wolfsberg hatten, und
- 2)** wenn sie im Studiensemester, für das die Förderung beantragt wird, an einer der oben in § 2 genannten österreichischen Hochschulen durchgehend als ordentlicher Hörer inskribiert waren.

Das erste Studiensemester, für welches eine Förderung beantragt werden kann, ist das **Wintersemester 2016/2017**.

3.2. Förderhöhe

Die Höhe der Förderung beträgt **EUR 100,--** für jedes inskribierte Studiensemester, für das die Fördervoraussetzungen vorliegen.

Die maximale **Hauptwohnsitz-Förderung** beträgt jedoch in Summe **maximal EUR 800,--** pro Studierenden.

Eine Auszahlung eines über den Maximalbetrag hinausgehenden Betrages an ein und denselben Studierenden (z.B. weil er eine längere Studienzeit benötigt oder weitere/mehrere Studienrichtungen besucht) ist ausgeschlossen.

§ 4 **„Absolventen-Förderung“**

4.1. Voraussetzungen

Studierenden im Sinne des § 2 gebührt eine einmalige Förderung dann,

- 1)** wenn sie die Erlangung eines akademischen Grades (Magisterium, Doktorat, Bachelor, Master) nachweisen, und
- 2)** wenn die (bescheidmäßige) Verleihung dieses akademischen Grades nach dem **30.09.2016** erfolgte, und
- 3)** wenn sie zumindest im Zeitraum der letzten 3 Jahre vor der (bescheidmäßigen) Verleihung dieses akademischen Grades ihren Hauptwohnsitz ununterbrochen in der Stadtgemeinde Wolfsberg hatten, und
- 4)** wenn sie zumindest im Zeitraum der letzten 3 Jahre vor der (bescheidmäßigen) Verleihung dieses akademischen Grades auf einer der oben in § 2 genannten österreichischen Hochschulen durchgehend als ordentlicher Hörer inskribiert waren.

4.2. Förderhöhe

Die Höhe der Förderung beträgt pro Studierendem einmalig **400 Euro**.

Eine Mehrfach-Auszahlung des genannten Förderbetrages an einen Studierenden (z.B. weil er mehrere Studienrichtungen absolviert oder im Zuge eines Studiums verschiedene akademische Grade erhält) ist ausgeschlossen.

§ 5 „Facharbeits-Förderung“

5.1. Voraussetzung

Studierenden im Sinne des § 2 gebührt eine einmalige Förderung dann,

- 1) wenn sie eine akademische Arbeit (Diplomarbeit, Dissertation, Bachelorarbeit, Masterarbeit, Abschlussarbeit), die für die Erlangung eines akademischen Titels notwendig ist, nachweisen, und
- 2) wenn diese akademische Arbeit von den jeweiligen Lehrkörpern mit einer „sehr guten“ oder zumindest „guten“ Benotung beurteilt wird, und
- 3) wenn diese Beurteilung der jeweiligen Lehrkörper nach dem **30.09.2016** erfolgte, und
- 4) wenn diese akademische Arbeit einen wissenschaftlichen Wert für die Stadtgemeinde Wolfsberg darstellt.

5.2. Förderhöhe

Die Höhe der Förderung beträgt jedoch einmalig maximal **300 Euro** pro akademischer Arbeit.

§ 6 Verfahren, Antragstellung

6.1. Verfahren

Förderanträge können ab **01.01.2018** gestellt werden.

Die Auszahlung einer Förderung erfolgt – bei Vorliegen aller Voraussetzungen – innerhalb einer Frist von 3 Monaten **ab Ende des jeweiligen Studienseesters**.

Sollten jedoch ein ordnungsgemäß ausgefülltes Förderantragsformular oder notwendige Dokumente bis zum Ende des jeweiligen Semesters nicht vorliegen, erfolgt eine allfällige Auszahlung erst zum nächsten Auszahlungstermin.

Die erste Auszahlung erfolgt frühestens nach Ablauf des Wintersemesters **2017/2018**.

Förderanträge sind ausnahmslos mittels eigenen Förderantrags-Formular in der Abteilung Beratungs- und Servicezentrum der Stadtgemeinde Wolfsberg, 9400 Wolfsberg, Hoher Platz 16, schriftlich einzubringen.

Über die Zuerkennung einer möglichen „Hauptwohnsitz-Förderung“ oder „Absolventen-Förderung“ entscheidet die Abteilung Beratungs- und Servicezentrum, über die Zuerkennung einer möglichen „Facharbeits-Förderung“ und deren Höhe entscheidet der Stadtrat der Stadtgemeinde Wolfsberg auf Basis dieser Richtlinie.

6.2. Antragstellung zur „Hauptwohnsitz-Förderung“

Für die „**Hauptwohnsitz-Förderung**“ gemäß § 3 gilt:

1. Der Förderantrag kann einmal pro Jahr eingebracht werden.
2. Dem unterfertigten und vollständig ausgefüllten Förderantrag sind folgende Nachweise in Kopie beizulegen:
 - **Inskriptionsbestätigungen** für jene Studiensemester, für die die Förderung beantragt wird

6.3. Antragstellung zur „Absolventen-Förderung“

Für die „**Absolventen-Förderung**“ gemäß § 4 gilt:

1. Der Förderantrag kann nach Erlangung des akademischen Grades eingebracht werden.
2. Dem unterfertigten und vollständig ausgefüllten Förderantrag sind folgende Nachweise in Kopie beizulegen:
 - **Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades**
 - **Inskriptionsbestätigungen** für den Zeitraum vor der Verleihung des akademischen Grades

6.4. Antragstellung zur „Facharbeits-Förderung“

Für die „**Facharbeits-Förderung**“ gemäß § 5 gilt:

1. Der Förderantrag kann nach Erlangung des akademischen Grades eingebracht werden.
2. Dem unterfertigten und vollständig ausgefüllten Förderantrag sind folgende Nachweise in Kopie beizulegen:
 - **Akademische Arbeit**
 - **Nachweis der Beurteilung** der akademischen Arbeit mit „sehr gut“ oder „gut“ durch den jeweiligen Lehrkörper
 - **Darlegung des wissenschaftlichen Wertes für die Stadtgemeinde Wolfsberg**

§ 7 **Rückzahlung von Förderungen**

Der Anspruch des Förderwerbers auf beschlossene Förderungen erlischt und/oder sind bereits gewährte Förderungen zuzüglich 12% Zinsen p.a. an die Stadtgemeinde Wolfsberg über Aufforderung unverzüglich zurück zu zahlen, wenn der Förderwerber

- 1) die Stadtgemeinde wolfsberg über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat,
oder
- 2) sonst Gründe vorliegen, die die Unberechtigung des Förderbezuges belegen.

§ 8 Sonstiges

Der Antragsteller stimmt einer Veröffentlichung der Höhe der gewährten Förderung, des Namens und der Anschrift zu.

Förderungen werden nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel der Stadtgemeinde Wolfsberg ausbezahlt. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch, dies auch nicht bei Vorliegen aller Voraussetzungen.

§ 9 Gültigkeit

Diese Richtlinien treten mit **01.01.2018** in Kraft und sind bis zum **31.12.2021** befristet. Vor oder nach diesem Gültigkeitszeitraum eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.